

Vorlage Nr.: LS_77_2024_DS02
Aktenzeichen: 04-21-41:77LS2024

Zuständiger Bereich: Landessynode
Verantwortlich:

Beschlussvorlage

Anträge von Kreissynoden an die Landessynode

Gremium	Zuständigkeit / Zusatzinfo	Datum / Dauer	Berichterstattung
Landessynode LS Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) LS Ausschuss für öffentliche Verantwortung (III) LS Innerkirchlicher Ausschuss (IV)	Entscheidung Federführende Beratung Nummer 4, 8, 13 Vorberatung Nummer 3, 7, 19 Mitberatung Nummer 4, 8, 13	14.01.2024	

Anlage(n):
Antraege_Kreissynoden

Beschluss:

Für die Behandlung der Anträge von Kreissynoden an die 77. ordentliche Landessynode 2024 werden der Landessynode folgende Vorschläge unterbreitet:

Anträge an die 77. ordentliche Landessynode 2024

Lfd. Nr.	Kreissynode	Inhalt	Überweisung an
1.	Aachen	Landeskirchliche Einrichtung eines Immobilienportfolios Sonderliegenschaften	KL
2.	Aachen	Kompensationsmaßnahmen bezüglich Treibhausgasneutralität denkmalgeschützter Kirchen	KL
3.	Aachen	Kirchenasyl	III
4.	Duisburg	Zulassung des geteilten Amtes der Superintendentin bzw. des Superintendenten	II, IV
5.	Duisburg	Anzahl der Jugendpresbyter-/innenstellen	KL

Lfd. Nr.	Kreissynode	Inhalt	Überweisung an
6.	Essen	Erstattung von Erfüllungsaufwand an Kirchenkreise oder Kirchengemeinden	KL
7.	Jülich	Kirchenasyl	III
8.	Köln-Mitte	Zulassung des geteilten Amtes der Superintendentin bzw. des Superintendenten	II, IV
9.	Köln-Mitte	Änderung der KO; hier: Stimmrecht für Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst und mit nicht stellengebundenem Auftrag	KL
10.	Köln-Mitte	Änderung der KO; hier: Stimmrecht für Kirchenkreis- und Verbandspfarrerinnen und -pfarrer sowie Pfarrerinnen und Pfarrer mit besonderem Auftrag	KL
11.	Köln-Mitte	Teilnahme der Landeskirche am CSD in Köln 2024	KL
12.	Köln-Rechtsrheinisch	Teilnahme der Landeskirche am CSD in Köln 2024	KL
13.	Köln-Rechtsrheinisch	Zulassung des geteilten Amtes der Superintendentin bzw. des Superintendenten	II, IV
14.	Köln-Rechtsrheinisch	Änderung des Presbyteriumswahlgesetzes	KL
15.	Köln-Süd	Änderung der KO; hier: Stimmrecht für Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst und mit nicht stellengebundenem Auftrag	KL
16.	an Lahn und Dill	Ausbildung von Prädikantinnen und Prädikanten	KL
17.	an Lahn und Dill	Modulare Verwaltungsausbildung	KL
18.	Niederberg	Anpassung der Umsetzung der CO ₂ -Klimaneutralität an den EKD-Beschluss	KL
19.	Simmern-Trarbach	Kirchenasyl	III

a) Anträge von Kreissynoden an die 77. ordentliche Landessynode 2024

1. Kirchenkreis Aachen

Die Berücksichtigung denkmalgeschützter Kirchen (und anderer Gemeindegebäude) bei den Gebäudebedarfsplanungen der Gemeinden, kann zu der schwierigen Situation führen, dass die Bedarfe der denkmalgeschützten Gebäude der Gebäudeentwicklung entgegenstehen und selbst dann die Gemeinden finanziell überfordern.

Die denkmalgeschützten Kirchen sind ein Kulturgut von herausragender Bedeutung auch für die Zivilgesellschaft. Die Finanzierung des Erhalts ist eine gemeinschaftliche Aufgabe.

Der Synodale Bauausschuss sieht die dringende Notwendigkeit der landeskirchlich übergeordneten Bearbeitung dieser Problematik mit einer Überführung der denkmalgeschützten Gebäude, die innerhalb der konzeptionellen Ausrichtung und finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden nicht gehalten werden können, in ein Immobilienportfolio Sonderliegenschaften, für deren Erhalt nicht die einzelnen Gemeinden in der Verantwortung stehen.

Der Synodale Bauausschuss beantragt die landeskirchliche Einrichtung eines Immobilienportfolios Sonderliegenschaften, in das die Gemeinden bei Bedarf ihre denkmalgeschützten Kirchen überführen können.

Der Synodale Bauausschuss bittet die Kreissynode, sich diesen Antrag zu eigen zu machen und an die Landessynode weiterzuleiten.

Die Kreissynode macht sich den Antrag des Synodalen Bauausschusses zu eigen und leitet ihn an die Landessynode weiter.

(Beschluss vom 3./4.11.2023)

**Vorschlag der Kirchenleitung:
Überweisung an die Kirchenleitung**

2. Kirchenkreis Aachen

Der Gebäudeschutz denkmalgeschützter Kirchen und ihres Inventars erfordert selbst bei Entscheidung der Gemeinde zur kalten Kirche oder Winterkirche Energieeinsatz. Eine (vollständige) energetische Sanierung ist häufig technisch in angemessenem Aufwand nicht umsetzbar.

Der Synodale Bauausschuss bittet von der Maßgabe der Klimaneutralität für denkmalgeschützte Kirchen Abstand zu nehmen und stattdessen Kompensationsmöglichkeiten zu eröffnen.

Der Synodale Bauausschuss bittet die Kreissynode, sich diesen Antrag zu eigen zu machen und an die Landessynode weiterzuleiten.

Die Kreissynode macht sich den Antrag des Synodalen Bauausschusses zu eigen und leitet ihn an die Landessynode weiter.

(Beschluss vom 3./4.11.2023)

**Vorschlag der Kirchenleitung:
Überweisung an die Kirchenleitung**

3. Kirchenkreis Aachen

Die Kreissynode Aachen bittet die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland, die in den folgenden Thesen formulierten Anliegen aufzunehmen:

1. Die Kreissynode Aachen dankt allen kirchenasylgewährenden Gemeinden für ihr Engagement und bittet die Landeskirche um Unterstützung dieser Gemeinden. Insbesondere wird die Landeskirche gebeten, bei den Landesregierungen für die Respektierung von Kirchenasylan einzutreten.
2. Die gestiegene Zahl von Kirchenasylan ist auch Reaktion auf die dramatische humanitäre Lage von Flüchtlingen an den EU-Außengrenzen.
3. Die Kreissynode und die Landessynode bitten die Bundesregierung, bei der Gestaltung des „Gemeinsamen Europäischen Asylsystems“ (GEAS) für eine am Völkerrecht und an der Genfer Flüchtlingskonvention orientierten Politik einzutreten.
4. Der Schutz bedrohter Menschen vor Krieg, Verfolgung, Elend und Tod ist eine Kernbotschaft unseres Evangeliums. Die Gemeinden werden um Prüfung der Möglichkeit von Kirchenasylan in ihren Räumen gebeten.
5. Das Kirchenasyl als Handeln von Christinnen und Christen in ihren Gemeinden wendet sich nicht gegen den deutschen Rechtsstaat, sondern will in Härtefällen Zeit zum Innehalten und zur erneuten Prüfung geben.
6. „Menschen gehen mit ihren Kindern nur dann in ein Boot, wenn das Meer sicherer ist als das Land.“ (Warsan Shire, somali-britische Autorin, im Hugenottenmuseum Franschoek, Südafrika)
7. Selbstkritisch prüfen wir, für welche Fluchtursachen die Staaten der EU Mitverantwortung tragen.
8. Kirchenasyl bedeutet eine Realisierung der frohen Botschaft Jesu in der Begegnung mit flüchtenden Menschen.
9. Die Praxis des Kirchenasyls mischt sich in die Diskussion um das Grundrecht auf Asyl und die Frage nach sicheren Herkunftsländern engagiert ein.
10. Christinnen und Christen machen auch in der Gestaltung des Kirchenasyls ihre Verantwortung für ein funktionierendes Gemeinwesen und den Zusammenhalt unserer Gesellschaft deutlich.
11. Für die Analyse der Unsicherheit und Ängste zahlreicher Bürgerinnen und Bürger bedarf es einer umfassenden politischen und soziologischen Analyse, die getrennt von der Praxis des Flüchtlingsschutzes vorgenommen werden muss.
12. Der Kirchenkreis Aachen blickt mit Zuversicht auf die Aufgabe der Integration zugewanderter Menschen in unser Gemeinwesen.

(Beschluss vom 3./4.11.2023)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für öffentliche Verantwortung (III)

4. Kirchenkreis Duisburg

Die Kreissynode schließt sich der Empfehlung des Kreissynodalvorstandes an, den Antrag des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Obermeiderich vom 19.09.2023 zu befürworten und

1. bittet die Landessynode um Streichung des 4. Satzes in Art. 116 Abs. 1 der Kirchenordnung.
2. stellt an die Landessynode der Ev. Kirche im Rheinland den Antrag zu prüfen, ob das Superintendentenamt/Superintendentinnenamt als geteiltes Amt wahrgenommen werden kann.

(Beschluss vom 10./11.11.2023)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) - federführend - und den Innerkirchlichen Ausschuss (IV)

5. Kirchenkreis Duisburg

Die Kreissynode beschließt, gemäß Empfehlung des Kreissynodalvorstandes, den Antrag der Kirchengemeinden Großenbaum-Rahm und der Auferstehungsgemeinde Duisburg Süd an die Landessynode zu stellen:

Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Duisburg stellt auf der Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland den Antrag, den „Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen“ um Prüfung zu bitten, ob sich die Zahl der Jugendpresbyter*innenstellen parallel zu der Zahl der Mitarbeiterpresbyter*innenstellen am Mitgliederbestand des Presbyteriums einer Kirchengemeinde orientieren kann.

(Beschluss vom 10./11.11.2023)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an die Kirchenleitung

6. Kirchenkreis Essen

Die Landessynode möge beschließen:

Werden durch Entscheidung von Organen der Landeskirche Maßnahmen, Kompetenzen oder Verantwortung auf die Ebene der Kirchenkreise oder Kirchengemeinden verlagert, die bisher von der Ebene der Landeskirche durchgeführt wurden, so ist der Erfüllungsaufwand denjenigen durch die Landeskirche zu erstatten, denen die Maßnahmen, Kompetenzen oder Verantwortung übertragen wurden. Gleiches gilt, wenn bei bereits geltenden derartigen Delegationsregelungen der Aufgabenkatalog der delegierten Maßnahmen, Kompetenzen oder Verantwortung erweitert wird.

Eine Heraufsetzung des Vomhundertsatzes in § 6 I Finanzausgleichsgesetz zum Ausgleich der auf der Ebene der Landeskirche hierdurch entstehenden Belastung ist ausgeschlossen.

(Beschluss vom 11.11.2023)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an die Kirchenleitung

7. Kirchenkreis Jülich

Die Synode des Kirchenkreises Jülich bittet die Landessynode, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Landessynode dankt allen kirchenasylgewährenden Gemeinden für ihr Engagement. Sie bittet alle Kirchengemeinden, sich mit der Frage von Kirchenasylen zu beschäftigen und die Möglichkeit, Kirchenasyl zu gewähren, zu prüfen. Sie bittet die Kirchenkreise, kirchenasylgewährende Gemeinden bei der Durchführung von Kirchenasylen zu unterstützen.

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung in der Bundes- und Landespolitik ihre Haltung offensiv zu vertreten, wonach die steigende Zahl von Kirchenasylen eine Reaktion auf die anhaltend dramatischen humanitären Notlagen Geflüchteter und der zahllosen Rechtsbrüche in vielen Staaten an den EU-Außengrenzen darstellen.

Die Landessynode fordert die Bundesregierung auf im Rahmen des neuen Gemeinsamen Europäischen Asylsystems für eine Wiederherstellung der am Völkerrecht und an humanitären Standards orientierten Menschenrechts- und Flüchtlingspolitik einzutreten.

(Beschluss vom 11.11.2023)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für öffentliche Verantwortung (III)

8. Kirchenkreis Köln-Mitte

Die Kreissynode beantragt bei der Landessynode die Streichung des 4. Satzes in Artikel 116 (1) der Kirchenordnung *„Pfarrerinnen und Pfarrer im eingeschränkten Dienst können nur zur Superintendentin oder zum Superintendenten gewählt werden, wenn sie bereit sind, auf die Einschränkung zu verzichten.“* – bzw. des 3. Satzes in Artikel 47 des Kirchenorganisationsgesetzes *„Pfarrpersonen im eingeschränkten Dienst können nur zur Superintendentin oder zum Superintendenten gewählt werden, wenn sie bereit sind, auf die Einschränkung zu verzichten.“*.

(Beschluss vom 18.11.2023)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) - federführend - und den Innerkirchlichen Ausschuss (IV)

9. Kirchenkreis Köln-Mitte

Die Kreissynode beantragt bei der Landessynode, die Kirchenordnung, die sich zurzeit in Überarbeitung befindet, an zwei Stellen zu ändern. Sie beantragt die Einführung des Stimmrechtes in den Presbyterien (Art. 20, Absatz 4 KO) sowie den Kreissynoden (Art. 99, Abs. 11 KO) für Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst und mit nicht stellungsbundenem Auftrag und bittet die Landeskirche, entsprechende Schritte für die Zuteilung des Stimmrechtes einzuleiten.

(Beschluss vom 18.11.2023)

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an die Kirchenleitung

10. Kirchenkreis Köln-Mitte

Die Kreissynode beantragt bei der Landessynode, die Kirchenordnung, die sich zurzeit in Überarbeitung befindet, wie folgt zu ändern: Sie beantragt die Einführung des Stimmrechts in den Presbyterien (Art. 20 Abs. 5) für Kirchenkreis- und Verbandspfarrerinnen und -pfarrer sowie Pfarrerinnen und Pfarrer mit besonderem Auftrag in der Kirchengemeinde, der sie zugeordnet sind.

(Beschluss vom 18.11.2023)

**Vorschlag der Kirchenleitung:
Überweisung an die Kirchenleitung**

11. Kirchenkreis Köln-Mitte

Aufeinander zugehen – sichtbar sein als Kirche beim CSD

Die Evangelische Kirche im Rheinland hat einen guten Weg zur Gleichberechtigung und Anerkennung queerer Menschen zurückgelegt und ist weit gekommen. Diese Entwicklung ist bisher jedoch für viele unsichtbar geblieben. Oft herrscht Überraschung darüber, dass es offen lesbische Pfarrerinnen und offen schwule Pfarrer gibt und dass die Evangelische Kirche Beschäftigte willkommen heißt und auf ihrem Lebensweg unterstützt, die z.B. homosexuell, bisexuell, intersexuell oder transgender sind. Die queere Community hat eine lange Geschichte der Ablehnung und Verfolgung hinter sich. Auch die Evangelische Kirche hat sich schuldig gemacht. Bis heute fällt es vielen schwer, mit bestimmten Aussagen der Bibel umzugehen.

Deshalb ist es wichtig, dass die Einladung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der queeren Community bekannt wird und dass die Annahme durch die Evangelische Kirche lauter gehört wird als Töne der Ablehnung.

Im Jahr 2023 hat erstmals eine Fußgruppe der Evangelischen Kirche, organisiert durch den Erprobungsraum „Queere Kirche Köln“ des Kirchenkreises Köln-Mitte, am CSD teilgenommen.

Bereits diese Fußgruppe ist aufgefallen und hat ein deutliches Medienecho hervorgerufen. Aus den Reaktionen der Zuschauerinnen und Zuschauer wurde klar, dass viele auf ein solches positives Zeichen gewartet haben, gerade weil sie schlechte Erfahrungen mit den Kirchen und in den Kirchen gemacht haben.

Die EKIR hat sich die Beheimatung neuer Mitglieder zum Ziel gemacht und will von der Lebenswelt der Menschen her denken, nicht von den kirchlichen Strukturen her. Diesem Ziel dient eine Beteiligung an dem Großevent.

Mit einer offiziellen Teilnahme als Landeskirche am CSD, insbesondere wenn zum Beispiel der Präses auf einem Wagen mitfahren würde, lassen sich Glaubwürdigkeit und Sichtbarkeit der Evangelischen Kirche herstellen. Die Teilnahme verfolgt die Zielsetzung, als Kirche auch von einer kirchenfernen Zielgruppe wahrgenommen zu werden. Der Kölner CSD ist die wichtigste und größte queere Veranstaltung in Deutschland. Eine Teilnahme an diesem Großevent ist ein wichtiges Symbol und erreicht viele Multiplikatoren. Sie dient der Netzwerkorientierung und der Förderung des Pluralismus und der Partizipation.

Gleichzeitig hat es in der heutigen Zeit wieder an Bedeutung gewonnen, ein Zeichen zu setzen gegen die Ausgrenzung von Minderheiten. Die Evangelische Kirche ist aufgerufen, für ihre Position einzutreten und sich gegen Hass und Verfolgung auszusprechen.

Die Kreissynode Köln-Mitte bittet daher die Landessynode um folgende Beschlussfassung:

Die Landessynode beschließt die offizielle Teilnahme der Ev. Kirche im Rheinland mit einem Lkw/Truck, auf dem u.a. Mitglieder der Kirchenleitung mitfahren würden, an der Parade zum Cologne Pride (CSD) in Köln am 21.07.2024 und die Bereitstellung der hierfür erforderlichen finanziellen Mittel.

(Beschluss vom 18.11.2023)

**Vorschlag der Kirchenleitung:
Überweisung an die Kirchenleitung**

12. Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch

Die Kreissynode beschließt folgenden Antrag an die Landessynode:

Aufeinander zugehen – sichtbar sein als Kirche beim CSD
(Text siehe auch Antrag der Kreissynode Köln-Mitte, lfd. Nr. 11)

Beschlussvorschlag:

Die Landessynode beschließt die offizielle Teilnahme der Ev. Kirche im Rheinland mit einem Lkw/Truck, auf dem u.a. Mitglieder der Kirchenleitung mitfahren, an der Parade zum Cologne Pride (CSD) in Köln am 21.07.2024 und die Bereitstellung der hierfür erforderlichen finanziellen Mittel.

(Beschluss vom 28.10.2023)

**Vorschlag der Kirchenleitung:
Überweisung an die Kirchenleitung**

13. Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch

Die Kreissynode beantragt bei der Landessynode die Streichung des 4. Satzes in Artikel 116 Absatz 1 der Kirchenordnung *„Pfarrerinnen und Pfarrer im eingeschränkten Dienst können nur zur Superintendentin oder zum Superintendenten gewählt werden, wenn sie bereit sind, auf die Einschränkung zu verzichten.“* – bzw. des 3. Absatzes in § 47 des Kirchenorganisationsgesetzes *„Pfarrpersonen im eingeschränkten Dienst können nur zur Superintendentin oder zum Superintendenten gewählt werden, wenn sie bereit sind, auf die Einschränkung zu verzichten.“*.

(Beschluss vom 28.10.2023)

**Vorschlag der Kirchenleitung:
Überweisung an den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) - federführend - und den Innerkirchlichen Ausschuss (IV)**

14. Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch

Die Kreissynode beantragt bei der Landessynode die Überprüfung des Presbyteriumswahlgesetzes mit dem Ziel, zukünftig Wahlen in mehr Kirchengemeinden zu ermöglichen und vakante Stellen zu reduzieren. Als eine zielführende Maßnahme wird es angesehen, die Zahl der Presbyterstellen erst dann

endgültig zu beschließen, wenn die endgültige Vorschlagsliste feststeht. Zudem muss die zeitliche Dauer zwischen dem Termin, bis zum dem die Beschlüsse vor Beginn des Wahlverfahrens gefasst werden müssen, und dem Tag der Urnenwahl verringert werden.

(Beschluss vom 28.10.2023)

**Vorschlag der Kirchenleitung:
Überweisung an die Kirchenleitung**

15. Kirchenkreis Köln-Süd

Die Kreissynode beantragt bei der Landessynode die Kirchenordnung, die sich zurzeit in Überarbeitung befindet, an zwei Stellen zu ändern. Sie beantragt die Einführung des Stimmrechtes in den Presbyterien (Art. 20, Absatz 4) sowie den Kreissynoden (Art. 99, Abs. 11) für Pfarrerinnen / für Pfarrer im Probendienst und mit nicht stellungsbundenem Auftrag und bittet die Landeskirche, entsprechende Schritte für die Zuteilung des Stimmrechts einzuleiten.

(Beschluss vom 4.11.2023)

**Vorschlag der Kirchenleitung:
Überweisung an die Kirchenleitung**

16. Kirchenkreis an Lahn und Dill

Die Kreissynode beantragt bei der Landessynode, den Stellenumfang für die Ausbildung von Prädikanten und Prädikantinnen auszuweiten und somit Interessenten einen zeitnahen Beginn der Schulung zu ermöglichen und nicht wie bisher mit langen Wartelisten zu agieren.

(Beschluss vom 3./4.11.2023)

(siehe auch Sachstandsbericht in Drucksache 1, Abschnitt I., lfd. Nr. 2)

**Vorschlag der Kirchenleitung:
Überweisung an die Kirchenleitung**

17. Kirchenkreis an Lahn und Dill

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland möge beschließen, dass das Landeskirchenamt alle geplanten Grund- und Aufbaumodule einer modularen Verwaltungsausbildung zügig, spätestens mit Beginn Sommer 2024, einrichtet und dafür auch langfristig ausreichend Mittel und Personal zur Verfügung stellt. Die Grund- und Aufbaumodule sollen nicht nur aufeinander aufbauen, sondern auch unabhängig voneinander besucht werden können.

(Beschluss vom 3./4.11.2023)

**Vorschlag der Kirchenleitung:
Überweisung an die Kirchenleitung**

18. Kirchenkreis Niederberg

Die Kreissynode beschließt:

Die Kreissynode Niederberg stellt den Antrag an die Landessynode der EKIR, die Umsetzung der CO₂-Klimaneutralität an den Beschluss der EKD anzupassen.

(Beschluss vom 4.11.2023)

**Vorschlag der Kirchenleitung:
Überweisung an die Kirchenleitung**

19. Kirchenkreis Simmern-Trarbach

Die Synode des Kirchenkreises Simmern-Trarbach bittet die Landessynode folgenden Beschluss zu fassen:

Die Landessynode dankt allen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, die mit viel Engagement Kirchenasyl gewähren. Sie bittet darüber hinaus alle Kirchenkreise und Kirchengemeinden, sich generell mit der Frage des Kirchenasyls auseinanderzusetzen und zu prüfen, ob Kirchenasyle in ihrem Wirkungsfeld vorstellbar und durchführbar sind und welche Voraussetzungen dafür ggf. noch geschaffen werden müssten. Sie bittet außerdem die Kirchenkreise, kirchenasylgewährende Gemeinden bei der Durchführung von Kirchenasylen zu unterstützen.

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, in der Bundes- und Landespolitik ihre Haltung offensiv zu vertreten, wonach die steigende Zahl von Kirchenasylen eine Reaktion auf die anhaltend dramatischen humanitären Notlagen Geflüchteter und der zahllosen Rechtsbrüche in vielen Staaten an den EU-Außengrenzen darstellen.

Die Landessynode fordert die Bundesregierung auf, im Rahmen des neuen Gemeinsamen Europäischen Asylsystems für eine Wiederherstellung der am Völkerrecht und an humanitären Standards orientierten Menschenrechts- und Flüchtlingspolitik einzutreten.

(Beschluss vom 11.11.2023)

**Vorschlag der Kirchenleitung:
Überweisung an den Ausschuss für öffentliche Verantwortung (III)**

zur Information:

b) Anträge von Kreissynoden an frühere Landessynoden, zu denen im Rahmen anderer Drucksachen der 77. ordentlichen Landessynode 2024 Beschlussvorschläge gemacht werden

➤ Anträge der **Kreissynoden**

- **Trier** betr. Verkürzung des Wahlverfahrens (Beschluss Nr. 8.21 der LS 2022)
- **An der Agger** betr. Pfarrwahl bei Pfarrstellen, die sich mehrere Gemeinden teilen (Beschluss Nr. 5.3 der LS 2023)

siehe **Drucksache 6** (Gesetz zur Änderung des Zugangs zum Pfarrdienst)
LS_77_2024_DS06

➤ Anträge der **Kreissynoden**

- **Lennepe** betr. Anpassung von Art. 45 KO (a.F.) (Beschluss Nr. 7.4. der LS 2021)
- **Köln-Mitte** betr. Geteiltes Leitungsamt (Beschluss Nr. 5.8. der LS 2023)
- **Köln-Mitte** betr. Mögliche Doppelspitzen auf Kirchenkreisebene (Beschluss Nr. 5.9 der LS 2023)
- **Köln-Mitte und Köln-Süd** betr. Öffnungsklausel in der neuen KO bezüglich Zusammensetzung von Kreissynodalvorständen in besonderen Fällen (Beschluss Nr. 55 Ziffer II.2 der LS 2023)

siehe **Drucksache 7** (*Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung, zur Einfügung von § 45 Kirchenorganisationsgesetz und zur Anpassung des Erprobungsgesetzes an die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Januar 2023*) LS_77_2024_DS07

➤ Antrag der **Kreissynode Leverkusen** betr. Ergänzung von Art. 46 Abs. 1 KO (a.F.) (Beschluss Nr. 7.12. der LS 2020)

siehe **Drucksache 8** (*Kirchengesetz über die Aufhebung und Anpassung von Kirchengesetzen, Rechtsverordnungen und Beschlüssen der Landessynode an die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Januar 2023*) LS_77_2024_DS08

➤ Anträge der **Kreissynoden**

- **Köln-Süd** betr. Mitgabe eines Tauf- und Trauspruches aus der Bibel (Beschluss Nrn. 4.10 und 4.11 der LS 2017)
- **Gladbach-Neuss** betr. Trauungen an anderen Orten (Beschluss Nr. 5.2 der LS 2019)
- **An Nahe und Glan** betr. Überarbeitung aller Regelungen zu Orten für Gottesdienste und Amtshandlungen (Beschluss Nr. 7.6 der LS 2021)
- **Kleve** betr. Trauungen und Taufen an anderen Orten (Beschluss Nrn. 8.9 und 8.10 der LS 2022)
- **Köln-Mitte und Köln-Süd** betr. Abbau von Taufhindernissen; Zugehörigkeit eines Elternteils zur evangelischen Kirche (Beschluss Nrn. 8.11 und 8.16 der LS 2022)
- **Saar-Ost und Saar-West** betr. Geläut der Kirchenglocken als Alarmsignal im Katastrophenfall (Beschluss Nrn. 8.17 und 8.18 der LS 2022)

siehe **Drucksache 9** (*Ordnung des Lebens in den Kirchengemeinden*) LS_77_2024_DS09

➤ Anträge der **Kreissynoden**

- **Jülich** betr. Finanzierungskonzept Pfarrdienst (Beschluss Nr. 4.11 der LS 2013)
- **Bonn, Bad Godesberg-Voreifel, Köln-Nord, Köln-Rechtsrheinisch** betr. Kirchensteuerverteilung (Beschluss Nr. 47 der LS 2019)

siehe **Drucksache 18** (*Kirchensteuerverteilung*) LS_77_2024_DS18